

Sitzung vom 21. August 2018

Beschl. Nr. **2018-291**

B3.3.1 Allgemeine und komplexe Akten, generelle Organisation, Konstituierung
Geschäftsordnung Stadtrat (GSO SR); Teilrevision Führungsmodell

Ausgangslage

Gemäss Art. 5 Abs. 1 der aktuellen Geschäftsordnung des Stadtrats (GSO SR) nehmen die Ressortvorsteher/innen die Gesamtverantwortung in ihrem Ressort wahr und führen das eigene Ressort inhaltlich und themenspezifisch. Im Sinne von Art. 5 Abs. 2 GSO SR beantragen sie zusammen mit dem/der Geschäftsleiter/in dem Stadtrat das Anstellen des/der Ressortleiters/in. Als Anstellungsinstanz gilt somit der Gesamtstadtrat. Die Ressortleitenden werden vom/von der zuständigen Ressortvorsteher/in aktuell nur politisch und strategisch geführt, während die organisatorische, personelle und operative Führung gemäss Art. 27 Abs. 1 GSO SR beim/bei der Geschäftsleiter/in liegt.

Die aktuelle Geschäftsordnung des Stadtrats sieht vor, dass sich durch diese Regelung die Stadtratsmitglieder als Ressortvorsteher/innen nicht in das operative Geschäft des eigenen Ressorts einschalten dürfen und auch in personellen Fragen keine bzw. geringe Kompetenzen haben. Für die Öffentlichkeit stehen in der Regel jedoch alleine die vom Volk gewählten und politisch verantwortlichen Ressortvorsteher/innen im Fokus und die Trennung von strategischer und operativer Verantwortung ist im Alltag teilweise schwierig zu bewerkstelligen und zu erklären.

Erwägungen

Die Kompetenzkonflikte haben sich in letzter Zeit deutlich gezeigt. Zudem ist nicht verständlich, weshalb ein/e Ressortvorsteher/in, welche/r die Gesamtverantwortung für das zugewiesene Ressort trägt, keine Weisungsbefugnisse in personellen und operativen Fragen haben soll. Die duale Führung der Ressortleitenden durch die Ressortvorsteher/innen und die/den Geschäftsleiter/in führt im Alltag zu Unklarheiten sowie Loyalitäts- und Kompetenzdiskussionen.

Mit der vorgeschlagenen Anpassung der GSO SR soll eindeutig geregelt werden, dass die oberste Verantwortung beim/bei der zuständigen Ressortvorsteher/in angesiedelt ist und diesem/dieser das zugewiesene Ressort sowie die zugehörigen Abteilungen direkt unterstellt sind. Der/die Ressortvorsteher/in soll innerhalb seines/ihrer Ressorts auch Weisungsbefugnisse in personellen und operativen Fragen erhalten. Dem Umstand, dass es sich bei der Stadtratstätigkeit um kein Vollamt handelt, wird insofern Rechnung getragen, als auch in Zukunft die Ressortleiter/innen mit der operativen Ausführung der Aufgaben beauftragt werden, allerdings eindeutig im Auftrag des/der zuständigen Ressortvorstehers/in. Diese Organisationsform hat sich in der Stadt Dietikon bewährt und es gibt auch Beispiele in anderen Gemeinden des Kantons Zürich, in welchen die Verantwortlichkeiten in diesem Sinne geregelt sind.

Der/die Stadtschreiber/in wird sich in Zukunft auf seine/ihre wichtigen Hauptaufgaben konzentrieren können, da er/sie nicht mehr als Geschäftsleiter/in für die Führung der einzelnen Ressortleitenden verantwortlich sein soll. Als Stadtschreiber/in soll ihr/ihm jedoch

in Zukunft die Koordination und Organisation der Verwaltung obliegen. Diese Aufgaben nimmt er/sie insbesondere durch den Vorsitz der Ressortleitersitzung wahr.

Die entsprechende Reorganisation sowie die Regelung der klaren Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Ressortvorsteher/innen machen einige Anpassungen in der GSO SR nötig.

Die Geschäftsordnung des Stadtrats soll wie folgt geändert werden:

Bisher	Neu
<p>Behördenerlass über die Geschäftsordnung des Stadtrats (GSO SR) vom 9. Januar 2018 (Stand: 1. Juli 2018)</p>	<p>Behördenerlass über die Geschäftsordnung des Stadtrats (GSO SR) vom 9. Januar 2018 (Stand: 1. Januar 2019)</p> <p>ÄNDERUNGSVORSCHLAG RENATO GÜNTHARDT</p>
<p>Art. 4 Der/Die Stadtpräsident/in</p> <p>¹ Der/Die Stadtpräsident/in ist Vorsitzende/r des Stadtrats und repräsentiert ihn nach aussen.</p> <p>² Sind an einem Geschäft mehrere Ressorts beteiligt, bezeichnet er/sie eines derselben als federführend.</p> <p>³ Er/Sie beantragt dem Stadtrat das Anstellen des/der Stadtschreibers/in sowie dessen/deren Stellvertreter/in.</p> <p>⁴ Er/Sie entscheidet bei Uneinigkeit zwischen Ressortvorsteher/in und Stadtschreiber/in über das weitere Vorgehen.</p>	<p>Art. 4 Der/Die Stadtpräsident/in</p> <p>¹ Der/Die Stadtpräsident/in ist Vorsitzende/r des Stadtrats und repräsentiert ihn nach aus-sen.</p> <p>² Sind an einem Geschäft mehrere Ressorts beteiligt, bezeichnet er/sie eines derselben als federführend.</p> <p>³ Er/Sie beantragt dem Stadtrat das Anstellen des/der Stadtschreibers/in sowie des-sen/deren Stellvertreter/in.</p> <p>⁴Er/Sie entscheidet bei Uneinigkeit zwischen Ressortvorsteher/in und Stadtschreiber/in über das weitere Vorgehen.</p>

Art. 5 Befugnisse und Verantwortung der Ressortvorsteher/innen

¹ Der/Die Ressortvorsteher/in führt das eigene Ressort inhaltlich und themenspezifisch, fällt die Entscheide politischer und strategischer Tragweite und nimmt entsprechend die Gesamtverantwortung in seinem/ihrem Ressort wahr.

² Sie beantragen dem Stadtrat zusammen mit dem/der Geschäftsleiter/in das Anstellen des/der Ressortleiters/in. Vor jeder Anstellung muss ein Gutachten der Abteilung Personal vorliegen.

Art. 5 Befugnisse und Verantwortung der Ressortvorsteher/innen

¹ Der/Die Ressortvorsteher/in **führt das eigene Ressort inhaltlich und themenspezifisch, fällt die Entscheide politischer und strategischer Tragweite, ~~und nimmt entsprechend die Gesamtverantwortung in seinem Ressort wahr~~ trägt die Gesamtverantwortung für sein/ihr Ressort und ist Vorgesetzte/r ihrer/ihres bzw. seines/seiner Ressortleiters/in.**

² **Dem/der Ressortvorsteher/in sind das zugewiesene Ressort sowie die zugehörigen Abteilungen und Betriebe direkt unterstellt und er/sie hat innerhalb seines/ihres Ressorts gegenüber der Verwaltung ein Weisungsrecht. Er/Sie beauftragt die/den Ressortleiter/in mit der operativen Ausführung der Aufgaben.**

³ **Der/Die Ressortvorsteher/in definiert anlässlich von Personalgesprächen mit dem/der Ressortleiter/in Ziele und misst deren Erreichen.**

⁴ **Sie Der/Die Ressortvorsteher/in beantrag~~ten~~ dem Stadtrat ~~zusammen mit dem/der Geschäftsleiter/in~~ das Anstellen des/der Ressortleiters/in. Vor jeder Anstellung muss ein Gutachten der Abteilung Personal vorliegen.**

Art. 6 Der/Die Stadtschreiber/in

¹ Der/Die Stadtschreiber/in nimmt an den Sitzungen des Stadtrats mit beratender Stimme teil.

² Dem/Der Stadtschreiber/in obliegen insbesondere:

- a) Planung, Vorbereitung und Nachbereitung der Stadtratssitzungen
- b) Unterstützung des Stadtrats bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben
- c) Gewährleistung der Verbindung zum Grossen Gemeinderat
- d) Publikation der Beschlüsse des

Art. 6 Der/Die Stadtschreiber/in

¹ Der/Die Stadtschreiber/in nimmt an den Sitzungen des Stadtrats mit beratender Stimme teil.

² Dem/Der Stadtschreiber/in obliegen insbesondere:

- a) Planung, Vorbereitung und Nachbereitung der Stadtratssitzungen
- b) Unterstützung des Stadtrats bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben
- c) Gewährleistung der Verbindung zum **Sekretariat des** Grossen Gemeinderates

<p>Stadtrats e) Herausgabe einer Erlass-Sammlung</p>	<p>d) Publikation der Beschlüsse des Stadtrats e) Herausgabe einer Erlass-Sammlung</p>
<p>Art. 20 Befugnisse des Stadtrats als Gesamtbehörde</p> <p>¹ Die Aufgaben und Befugnisse richten sich nach übergeordnetem Recht.</p> <p>² Undelegierbar ist er als Gesamtbehörde zuständig für:</p> <p>a) Antragstellung an den Grossen Gemeinderat</p> <p>b) Vernehmlassungen mit politischer Tragweite</p> <p>c) Behördenerlasse (soweit nicht eigenständige Kommissionen aufgrund übergeordneten Rechts zuständig sind).</p>	<p>Art. 20 Befugnisse des Stadtrats als Gesamtbehörde</p> <p>¹ Der Stadtrat ist die oberste leitende und planende Behörde.</p> <p>² Die Aufgaben und Befugnisse richten sich nach übergeordnetem Recht.</p> <p>³ Undelegierbar ist er als Gesamtbehörde zuständig für:</p> <p>a) Antragstellung an den Grossen Gemeinderat</p> <p>b) Vernehmlassungen mit politischer Tragweite</p> <p>c) Behördenerlasse (soweit nicht eigenständige Kommissionen aufgrund übergeordneten Rechts zuständig sind).</p> <p>⁴ Der Stadtrat entscheidet bei Kompetenzkonflikten zwischen den Ressorts.</p> <p>⁵ Der Stadtrat beschliesst auf Antrag des/der zuständigen Ressortvorstehers/in über ausserordentliche Lohnerhöhungen und Anpassungen im Einreisungsplan.</p> <p>⁶ Der Stadtrat erlässt gegenüber der Verwaltung im Rahmen des übergeordneten Rechts allgemeine Reglemente.</p>

<p>Art. 26 Der/Die Geschäftsleiter/in</p> <p>¹ Der/Die Stadtschreiber/in wirkt auch als Geschäftsleiter/in.</p> <p>² Der/Die Geschäftsleiter/in leitet die Stadtverwaltung.</p> <p>³ Dem/Der Geschäftsleiter/in sind die fachspezifischen Stabsfunktionen Personal, Kommunikation, Präsidialsekretariat und Informatik direkt unterstellt. ¹</p>	<p>Art. 26 Der/Die Stadtschreiber/in</p> <p>¹ Der/Die Stadtschreiber/in wirkt auch als Geschäftsleiter/in.</p> <p>¹ Der/Die Geschäftsleiter/in leitet Der/die Stadtschreiber/in koordiniert die Stadtverwaltung und leitet die Ressortleitersitzung.</p> <p>² Dem/Der Geschäftsleiter/in Dem/der Stadtschreiber/in sind die fachspezifischen Stabsfunktionen Personal, Kommunikation, Präsidialsekretariat und Informatik direkt unterstellt. ¹</p>
<p>Art. 27 Befugnisse und Verantwortung des/der Geschäftsleiters/in</p> <p>¹ Der/Die Geschäftsleiter/in ist für die organisatorische, personelle und operative Führung der Stadtverwaltung verantwortlich.</p> <p>² Er /Sie setzt die vom Stadtrat definierten Ziele anlässlich von Personalgesprächen mit den Ressortleitenden auf die einzelnen Stellen um und misst deren Erreichen.</p> <p>³ Er/Sie führt die Verwaltung und überwacht die ressortübergreifenden Projekte.</p> <p>⁴ Er/Sie entscheidet bei Kompetenzkonflikten innerhalb der Verwaltung.</p> <p>⁵ Er/Sie hat innerhalb seines/ihres Verantwortungsbereichs gegenüber der Verwaltung ein Weisungsrecht.</p> <p>⁶ Er/Sie vertritt die Ressortleiter/innen in personellen und organisatorischen Fragen.</p>	<p>Art. 27 Befugnisse und Verantwortung des/der Geschäftsleiters/in Stadtschreibers/in</p> <p>¹ Der/Die Geschäftsleiter/in Der/die Stadtschreiber/in ist für die organisatorische, personelle und operative Führung Organisation und Koordination innerhalb der Stadtverwaltung und zwischen den Ressorts verantwortlich.</p> <p>² Er /Sie setzt die vom Stadtrat definierten Ziele anlässlich von Personalgesprächen mit den Ressortleitenden auf die einzelnen Stellen um und misst deren Erreichen.</p> <p>² Er/Sie führt die Verwaltung und überwacht die ressortübergreifenden Projekte.</p> <p>³ Er/Sie entscheidet bei Kompetenzkonflikten innerhalb der Verwaltung. Er/Sie legt bei Bedarf Kompetenzkonflikte zwischen Ressorts dem Stadtrat zur Entscheidung vor.</p> <p>⁴ Er/Sie hat innerhalb seines/ihres Verantwortungsbereichs gegenüber der Verwaltung ein Weisungsrecht.</p> <p>⁵ Er/Sie vertritt in Absprache mit dem/der zuständigen Ressortvorsteher/in die Ressortleiter/innen in personellen und organisatorischen Fragen</p>
<p>Art. 28 Finanzbefugnisse des/der Geschäftsleiters/in</p> <p>Der/Die Geschäftsleiter/in kann bewilligen:</p> <p>a) im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 50'000.- für einen</p>	<p>Art. 28 Finanzbefugnisse des/der Stadtschreibers/in</p> <p>Der/Die Stadtschreiber/in kann bewilligen:</p> <p>a) im Budget des eigenen Verantwortungsbereiches enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 50'000.- für</p>

<p>bestimmten Zweck</p> <p>b) gebundene, im Budget enthaltene Ausgaben bis CHF 50'000.-</p> <p>c) Bestellungen, Arbeitsvergaben und Aufträge können im Rahmen der Finanzkompetenzen unterzeichnet werden</p> <p>d) innerhalb bewilligten und freigegebenen Vorhaben können im Rahmen des bewilligten Verpflichtungskredits Zahlungen unbegrenzt visiert werden.</p>	<p>einen bestimmten Zweck</p> <p>b) gebundene, im Budget des eigenen Verantwortungsbereiches enthaltene Ausgaben bis CHF 50'000.-</p> <p>c) Bestellungen, Arbeitsvergaben und Aufträge können im Rahmen der Finanzkompetenzen unterzeichnet werden</p> <p>d) innerhalb bewilligten und freigegebenen Vorhaben können im Rahmen des bewilligten Verpflichtungskredits Zahlungen unbegrenzt visiert werden.</p>
<p>Art. 29 Zusammensetzung, Befugnisse und Verantwortung der Verwaltungsleitung</p> <p>¹ Die Verwaltungsleitung besteht aus dem/der Geschäftsleiter/in und seiner/ihrem Stellvertreter/in.</p> <p>² Die Verwaltungsleitung ist strategisches Planungs- und Steuerungsorgan auf Verwaltungsebene.</p> <p>³ Sie unterstützt den Stadtrat bei der strategischen Planung und gleicht ihre strategische Tätigkeit regelmässig mit ihm ab.</p> <p>⁴ Die Verwaltungsleitung beschliesst auf Antrag des/der Ressortleiters/in über ausserordentliche Lohnerhöhungen und Anpassungen im Einreichungsplan mit Ausnahme der Mitglieder der Verwaltungsleitung selbst und der Ressortleitenden.</p> <p>⁵ Sie erlässt gegenüber der Verwaltung im Rahmen des übergeordneten Rechts allgemeine Reglemente.</p>	<p>Art. 29 Zusammensetzung, Befugnisse und Verantwortung der Verwaltungsleitung Stadtkanzlei</p> <p>¹ Die Verwaltungsleitung Stadtkanzlei besteht aus dem/der Stadtschreiber/in und seiner/ihrem Stellvertreter/in.</p> <p>² Die Verwaltungsleitung Stadtkanzlei ist strategisches Planungs- und Steuerungsorgan auf Verwaltungsebene.</p> <p>³ Sie unterstützt den Stadtrat bei der strategischen Planung und gleicht ihre strategische Tätigkeit regelmässig mit ihm ab.</p> <p>⁴ Die Verwaltungsleitung beschliesst auf Antrag des/der Ressortleiters/in über ausserordentliche Lohnerhöhungen und Anpassungen im Einreichungsplan mit Ausnahme der Mitglieder der Verwaltungsleitung selbst und der Ressortleitenden.</p> <p>⁵ Sie erlässt gegenüber der Verwaltung im Rahmen des übergeordneten Rechts allgemeine Reglemente.</p>

<p>Art. 30 Der/Die Ressortleiter/in</p> <p>Jedem/jeder Ressortleiter/in ist ein Ressort zugeordnet. Die Ressortleiter/innen können Doppelfunktionen wahrnehmen und auch gleichzeitig Abteilungen leiten.</p>	<p>Art. 30 Der/Die Ressortleiter/in</p> <p>Jedem/jeder Ressortleiter/in ist ein Ressort zugeordnet. Jedes Ressort verfügt über einen Ressortleiter/eine Ressortleiterin zugeordnet. Die Ressortleiter/innen können Doppelfunktionen wahrnehmen und auch gleichzeitig Abteilungen leiten. Sie sind direkt dem/der zuständigen Ressortvorsteher/in unterstellt.</p>
<p>Art. 31 Befugnisse und Verantwortung des/der Ressortleiters/in</p> <p>¹ Die Ressortleiter/innen sind für die operative Führung ihrer Ressorts verantwortlich.</p> <p>² Sie entscheiden zusammen mit dem/der Ressortvorsteher/in und dem/der Geschäftsleiter/in über das Anstellen der Abteilungsleiter/innen ihrer Ressorts. Vor jeder Anstellung muss ein Gutachten der Abteilung Personal vorliegen. Bei Uneinigkeit entscheidet der/die Stadtpräsident/in über das weitere Vorgehen.</p> <p>³ Sie entscheiden zusammen mit dem/der Leiter/in Personal über das Anstellen der Mitarbeiter/innen ihres Ressorts. Der/Die Abteilungsleiter/in hat dabei ein Mitspracherecht. Bei Uneinigkeit entscheidet der/die Geschäftsleiter/in über das weitere Vorgehen.</p> <p>⁴ Die Ressortleiter/innen stellen in Absprache mit dem/der Geschäftsleiter/in ihre fachliche Stellvertretung sicher.</p> <p>⁵ Die Ressortleiter/innen verantworten die ihnen zugeordneten Globalbudgets.</p> <p>⁶ Sie legen in ihrem Aufgabenbereich die Stellenbeschreibungen und Arbeitsabläufe fest.</p> <p>⁷ Die Zuteilung von Aufgaben kann innerhalb der Ressorts jederzeit durch die Ressortleiter/innen geändert werden.</p> <p>⁸ Die vom Stadtrat und den Vorgesetzten</p>	<p>Art. 31 Befugnisse und Verantwortung des/der Ressortleiters/in</p> <p>¹ Die Ressortleiter/innen sind im Auftrag des/r Ressortvorstehers/in für die operative Führung ihrer Ressorts verantwortlich.</p> <p>² Sie entscheiden zusammen mit dem/der Ressortvorsteher/in und dem/der Geschäftsleiter/in über das Anstellen der Abteilungsleiter/innen ihrer Ressorts. Vor jeder Anstellung muss ein Gutachten der Abteilung Personal vorliegen. Bei Uneinigkeit entscheidet der/die Stadtpräsident/in Gesamtstadtrat über das weitere Vorgehen.</p> <p>³ Sie entscheiden zusammen mit dem/der Leiter/in Personal über das Anstellen der Mitarbeiter/innen ihres Ressorts. Der/Die Abteilungsleiter/in hat dabei ein Mitspracherecht. Bei Uneinigkeit entscheidet der/die Geschäftsleiter/in der Ressortvorsteher/die Ressortvorsteherin über das weitere Vorgehen.</p> <p>⁴ Die Ressortleiter/innen stellen in Absprache mit dem/der Geschäftsleiter/in Ressortvorsteher/in ihre fachliche Stellvertretung sicher.</p> <p>⁵ Die Ressortleiter/innen verantworten zusammen mit dem Ressortvorsteher/in die ihnen zugeordneten Globalbudgets.</p> <p>⁶ Sie legen in ihrem Aufgabenbereich die Stellenbeschreibungen und Arbeitsabläufe fest.</p> <p>⁷ Die Zuteilung von Aufgaben kann innerhalb der Ressorts jederzeit durch die Ressortleiter/innen geändert werden.</p> <p>⁸ Die vom Stadtrat und den Vorgesetzten definierten Ziele werden anlässlich von</p>

<p>definierten Ziele werden anlässlich von Personalgesprächen auf die einzelnen Stellen umgesetzt und deren Erreichen wird gemessen.</p>	<p>Personal-gesprächen auf die einzelnen Stellen umgesetzt und deren Erreichen wird gemessen.</p>
<p>Art. 33 Zusammenarbeit der Ressortleitenden</p> <p>Die sieben Ressortleiter/innen unterstützen sich gegenseitig in bereichsübergreifenden Fragestellungen und treffen sich unter der Leitung des/der Geschäftsleiters/in regelmässig zur gemeinsamen Sitzung.</p>	<p>Art. 33 Zusammenarbeit der Ressortleitenden</p> <p>Die sieben Ressortleiter/innen unterstützen sich gegenseitig in bereichsübergreifenden Fragestellungen und treffen sich unter der Leitung des/der Geschäftsleiters/in Stadtschreibers/in regelmässig zur gemeinsamen Sitzung.</p>
<p>Art. 45 Unterschriften für Post und Banken</p> <p>¹ Unterschriftenberechtigt zu zweien sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> Stadtpräsident/in Ressortvorsteher/in Finanzen Geschäftsleiter/in Stv. Geschäftsleiter/in Ressortleiter/in Finanzen Stv. Ressortleiter/in Finanzen <p>² Die Abteilung Finanzen kann Zahlungsaufträge elektronisch übermitteln und freigeben. Die entsprechende Kompetenzregelung erfolgt abteilungsintern.</p> <p>³ Im Bereich Zahlungsverkehr Soziales können der/die Ressortleiter/in oder der/die Leiter/in Soziale Aufgaben zusammen mit einem/einer Mitarbeitenden des Ressorts Soziales kollektiv zu zweien unterschreiben.</p> <p>⁴ Über die Abgabe einer Kreditkarte zur Zahlung innerhalb der jeweiligen Finanzkompetenz entscheidet der/die Geschäftsleiter/in.</p>	<p>Art. 45 Unterschriften für Post und Banken</p> <p>¹ Unterschriftenberechtigt zu zweien sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> Stadtpräsident/in Ressortvorsteher/in Finanzen Geschäftsleiter/in Stadtschreiber/in Stv. Geschäftsleiter/in Stadtschreiber/in Ressortleiter/in Finanzen Stv. Ressortleiter/in Finanzen <p>² Die Abteilung Finanzen kann Zahlungsaufträge elektronisch übermitteln und freigeben. Die entsprechende Kompetenzregelung erfolgt abteilungsintern.</p> <p>³ Im Bereich Zahlungsverkehr Soziales können der/die Ressortleiter/in oder der/die Leiter/in Soziale Aufgaben zusammen mit einem/einer Mitarbeitenden des Ressorts Soziales kollektiv zu zweien unterschreiben.</p> <p>⁴ Über die Abgabe einer Kreditkarte zur Zahlung innerhalb der jeweiligen Finanzkompetenz entscheidet der/die Geschäftsleiter/in.</p>

<p>Art. 46 Information der Öffentlichkeit</p> <p>¹ Die Information der Öffentlichkeit erfolgt gem. Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 und ist Aufgabe des/der Stadtschreibers/in.</p> <p>² Der Stadtrat informiert die Öffentlichkeit über seine Beschlüsse und über weitere wichtige Angelegenheiten, von welchen er Kenntnis hat.</p> <p>³ Ressortvorsteher/innen können über Vorkommnisse in ihrem eigenen Ressort informieren.</p> <p>⁴ Ressortleiter/innen informieren gegenüber der Öffentlichkeit nur nach Rücksprache mit dem/der Ressortvorsteher/in bzw. dem/der Stadtschreiber/in, Abteilungsleitende und Mitarbeitende nur nach expliziter Delegation.</p> <p>⁵ Die Durchführung einer Pressekonferenz erfordert die Zustimmung des/der Stadtschreibers/in und des/der zuständigen Ressortvorstehers/in.</p>	<p>Art. 46 Information der Öffentlichkeit</p> <p>¹ Die Information der Öffentlichkeit erfolgt gem. Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 und ist Aufgabe des/der Stadtschreibers/in des Gesamtstadtrates, der diese Aufgabe delegieren kann.</p> <p>² Der Stadtrat informiert die Öffentlichkeit über seine Beschlüsse und über weitere wichtige Angelegenheiten, von welchen er Kenntnis hat.</p> <p>³ Ressortvorsteher/innen können über Vorkommnisse in ihrem eigenen Ressort informieren.</p> <p>⁴ Ressortleiter/innen informieren gegenüber der Öffentlichkeit nur nach Rücksprache mit dem/der Ressortvorsteher/in bzw. dem/der Stadtschreiber/in, Abteilungsleitende und Mitarbeitende nur nach expliziter Delegation.</p> <p>⁵ Die Durchführung einer Pressekonferenz erfordert die Zustimmung des/der Stadtschreibers/in und des/der zuständigen Ressortvorstehers/in.</p>
<p>Art. 47 Inkrafttreten und Abänderungen</p> <p>¹ Diese Geschäftsordnung tritt auf den 1. Februar 2018 in Kraft.</p> <p>² Die Änderungen der Art. 3, 26 und 35 wurden mit SRB 2018-208 vom 5. Juni 2018 genehmigt und treten per 1. Juli 2018 in Kraft.¹</p>	<p>Art. 47 Inkrafttreten und Abänderungen</p> <p>¹ Diese Geschäftsordnung tritt auf den 1. Februar 2018 Januar 2019 in Kraft.</p> <p>² Die Änderungen der Art. 3, 26 und 35 wurden mit SRB 2018-208 vom 5. Juni 2018 genehmigt und treten per 1. Juli 2018 in Kraft.¹</p>

Auf Antrag des Ressortvorstehers Soziales fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 48 Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich, folgenden

Beschluss:

- 1 Die Teilrevision der GSO SR wird gemäss den Erwägungen genehmigt.

2 Dieser Beschluss ist bis am 31. Oktober 2018 nicht öffentlich.

3 Mitteilung an:

- 3.1 Stadtrat
- 3.2 Verwaltungsleitung
- 3.3 Ressortleitende

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Andrea Bertolosi-Lehr
Stadtschreiberin